



**Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

An das Amt der  
Oberösterreichischen Landesregierung

Per E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

**BMVRDJ-650.284/0002-V 2/a/2018**

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: [sektion.v@bmvrjd.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrjd.gv.at)

Sachbearbeiterin:  
Mag. Dr. Andrea STANEK-REIDINGER  
Tel.: +43 1 52152 2933  
E-Mail: [andrea.stanek-reidinger@bmvrjd.gv.at](mailto:andrea.stanek-reidinger@bmvrjd.gv.at)

Ihr Zeichen/vom:  
Verf-2018-45152/3-Gra  
21. Februar 2018

Betreff: Entwurf des Oberösterreichischen Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 Z 3:**

Der Regelungsinhalt des vorgeschlagenen § 9 Abs. 1 ergibt sich bereits unmittelbar anwendbar aus Art. 2 der Datenschutz-Grundverordnung zum sachlicher Anwendungsbereich, der auch die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, umfasst.

Der Verweis in § 9 Abs. 2 umfasst auch die Bildverarbeitung (§§ 12 und 13 DSG). Es stellt sich die grundsätzliche Frage, wie eine nicht-automatisierte Bildverarbeitung vorgenommen werden soll, zumal selbst eine analoge Bildverarbeitung als automatisierte Datenverarbeitung anzusehen wäre.

Es wird angeregt, die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 9 Abs. 2 nochmals zu prüfen, wonach durch die sinngemäße Geltung des § 5 DSG Regelungen über den Datenschutzbeauftragten auf Landesebene nicht erforderlich sind, zumal die bezüglichen Bestimmungen in § 5 DSG zum einen organisations- bzw. dienstrechtliche Vorschriften darstellen und zum anderen ausdrücklich auf den Wirkungsbereich der Bundesministerien abstellen.

**Zu Art. 2 Z 6:**

In § 7 Abs. 1 sollten die Vorgaben des Art. 89 DSGVO hinsichtlich der Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu

wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken berücksichtigt werden. Insbesondere wären geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen festzulegen.

Zu Art. 4 Z 3:

Die Regelung in Abs. 2, wonach die Landesregierung auch mittels Verordnung festlegen kann, welche sonstigen (personenbezogenen) Daten, die nach diesem Landesgesetz zu erheben sind, im Klärschlammregister festzuhalten sind, sollte entfallen bzw. sollten diese Daten bereits auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden.

Zu Art. 10 Z 1:

In § 8 Abs. 1 sollten die Datenarten, die verarbeitet werden dürfen, abschließend aufgezählt werden. Aus diesem Grund sollte das Wort „insbesondere“ vor dem Wort „Namen“ im zweiten Satz entfallen.

Wien, 21. März 2018

Für den Bundesminister:

ZAVADIL

Elektronisch gefertigt

